

# Anl. 10 BilDokG 2020

## BilDokG 2020 - Bildungsdokumentationsgesetz 2020

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. 1.die Schulkenzahl;
2. 2.die Schulformkennzahl;
3. 3.das Schuljahr;
4. 4.die Schulstufe;
5. 5.die Klasse;
6. 6.das bildungseinrichtungsspezifische Personenkennzeichen;
7. 7.das bPK-BF und das bPK-AS in verschlüsselter Form;
8. 8.die Erhebungs-ID;
9. 9.den Monat und das Jahr der Geburt;
10. 10.die Staatsangehörigkeit;
11. 11.das Geschlecht;
12. 12.die Eigenschaft als ordentliche oder außerordentliche Schülerin bzw. ordentlicher oder außerordentlicher Schüler. Im Fall der Aufnahme als außerordentliche Schülerin oder außerordentlicher Schüler auch die Dauer der Aufnahme;
13. 13.die Sprachen der Schülerin oder des Schülers in folgender Differenzierung:
  1. a)bis zu drei Erstsprachen, in denen der Spracherwerb bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgte,
  2. b)bis zu drei im Alltag gebrauchte Sprachen;
14. 14.die Information, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde;
15. 15.die Daten der Durchführung der Kompetenzerhebung;
16. 16.die Begründung für eine allfällige Nichtteilnahme:
  1. a)begründet gemäß § 9 des Schulpflichtgesetzes 1985 oder einer sonstigen schulrechtlichen Norm oder
  2. b)unbegründet;
17. 17.im Rahmen der Kompetenzerhebung erhobene Leistungsdaten;
18. 18.die Dokumentation über die erfolgte Durchführung der Gespräche;
19. 19.Identifikatoren der fachspezifischen Unterrichtsgruppe und
20. 20.Identifikatoren der fachspezifischen Lehrperson.

In Kraft seit 31.12.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)